

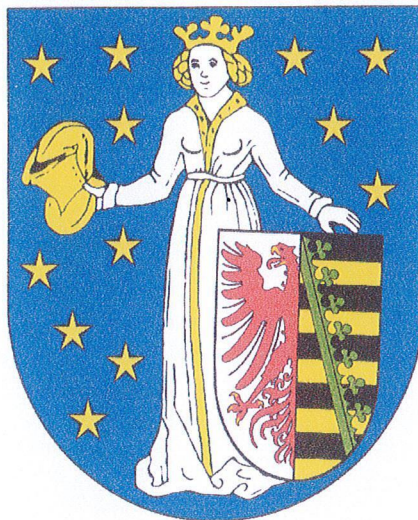
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

und

der Gemeinde Ragösen



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ragösen hat am 01.09.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Ragösen in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Ragösen haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-441/2008 in seiner Sitzung am 25.09.2008 der Eingliederung der Gemeinde Ragösen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Ragösen folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Ragösen in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Ragösen wird zum 01.07.2009, gemäß § 17 Abs. 1a GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Ragösen besteht aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau und bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Ragösen.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Ragösen mit den Ortsteilen Ragösen und Krakau die Ortschaftsverfassung gem. § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Ragösen ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Ragösen ist längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung der Ortschaft Ragösen wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Ragösen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Ragösen haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachten Bezeichnungen für die Ortsteile Ragösen und Krakau gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt) und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Die Ortschaft Ragösen der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

§ 4

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Ragösen, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) übernimmt den Nutzungsvertrag mit dem Kultur- und Heimatverein Ragösen/Krakau e.V. zum Vereinshaus. (Grdst. Flur 1, ehemaliges Flurstück 263).
3. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums der öffentlichen Vereinigungen, stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.200 € sowie das Budget aus § 12 Abs. 2 des Vertrages, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Ragösen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen der Ortsteil angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile des Gemeinde Ragösen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).

§ 6

Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der Ortschaft Ragösen ersetzen ab 01.07.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Ragösen:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 01.01.2002
Straßenreinigungssatzung	vom 01.01.2001
Baumschutzsatzung	vom 13.06.2005
Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen	vom 13.03.2007

Folgende Satzungen der Gemeinde Ragösen treten ab 01.07.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 19.04.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 27.02.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 10.02.2003 bleibt für den Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode gültig.

Folgende Satzungen der Gemeinde Ragösen treten außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Ragösen werden durch Ergänzungen ab 01.07.2009 in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	102,00 €
----------------	----------

Die Gebührenordnung für die Nutzung des Versammlungsraumes in der Freiwilligen Feuerwehr Ragösen vom 08.11.2004 wird von der Stadt übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Gebühren der Ortschaftsrat angehört wird.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A: 300 v.H.

Grundsteuer B: 300 v.H.

Gewerbesteuer: 300 v.H. bis zum Jahr 2013 angeglichen werden.

Anhebung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2010	2011	2012	2013
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7

Neuwahl des Gemeinderates

1. Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Ragösen für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung 2009, weiter.
2. Die Gemeinde Ragösen verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 9 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Ragösen ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 10 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im Land verfügbar sind, in der Ortschaft Ragösen weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Ragösen als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Folgende Investitionen sollen in den Folgejahren vorrangig im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten realisiert werden:
 - Straßensanierung Richtung Thießen
 - ländlicher Wegebau in Richtung Klein Leitzkau
4. Das Fortschreibungskonzept zur Dorfentwicklung der Gemeinde Ragösen wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen und weitergeführt.

§ 11 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Ragösen an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 12 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 12 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ragösen ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diese Ortschaft betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft Ragösen;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Ragösen;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Ragösen;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Ragösen;
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €, abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Ragösen befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

• Feuerwehrgebäude in Ragösen und Krakau • Bolzplatz • Grünanlagen (inkl. Dorfplatz)	• Vereinshaus des „Heimatvereins“ • Spielplatz • Friedhofshalle
--	---
3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der, vor in Kraft-Treten, 2009 erstmals zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Den Wahltag bestimmt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Der Ortschaftsrat wählt, nach der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 13 Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Ragösen richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Ragösen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 14 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 15

Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Ragösen, u. a. die im § 11 Abs.2 genannten Einrichtungen, gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 12 (2) dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Ragösen. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 16

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ragösen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 17

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 18

Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Ragösen bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Ragösen bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Ragösen betreffend einzusehen.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg - zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2008


.....
Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



Gemeinde Ragösen, den 30.09.2008


.....
Klausnitzer
Bürgermeister
Gemeinde Ragösen



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank (Darlehensnummer: 3101150012)
Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 3057925)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)
Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)
Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516009)
Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516106)
Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)
Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

Winterdienstvertrag entsprechend Zuschlag im III. Quartal 2008

Landpachtvertrag Gips, Reinhard seit 13.12.1999

Nutzungsvertrag mit dem Kultur- und Heimatverein Ragösen/Krakau e.V.

Vereinbarung mit der Gemeinde Thießen zur Übernahme von Sach- und Personalkosten für den Gemeindearbeiter